

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 6	Greifswald, den 30. Juni 1993	1993
-------	-------------------------------	------

Inhalt

Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	C. Personalnachrichten 84
Nr. 1) Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrdienstrechts der Ev. Kirche der Union vom 14. Juni 1992 82	D. Freie Stellen 85
Nr. 2) Verordnung der Kirchenleitung zur Änderung des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes und des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes 83	E. Weitere Hinweise
Nr. 3) Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen Kirchl. Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 84	Nr. 5) Ktn.-Veröffentlichung 85
Nr. 4) Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen 84	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	Nr. 6) Gottesdienst - von der Mitte her leben (Referat Prof. Dr. Bieritz) Frühjahrssynode 1993 85
	Nr. 7) Gottesdienst als Jungbrunnen - Auszüge aus einem Referat v. Joachim Stalman 90
	Nr. 8) Buchhinweis 91

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union

Konsistorium

D 30433 - 16/93

Greifswald, den 1.6.1993

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 veröffentlicht, das durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 3. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt wurde.

Harder

Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 238) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 a wird folgender § 34 eingefügt:

§ 34 a

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

(1) Der Pfarrer ist nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit seinem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann der Superintendent, bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

(2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen hat der Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Ausübung des ihm anvertrauten Amtes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald er von der Absicht einer Verleihung erfährt, hat er dies dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, ein Gemeindepfarrer auch dem Superintendenten, mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a wird vor dem Wort „geschehen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) in Buchstabe a werden die Worte „gegen Empfangsschein“ durch „gegen Empfangsbestätigung“ und die Worte „den Empfangsschein“ durch „die Empfangsbestätigung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück

nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Gemeindegemeinderat (Presbyterium)“ durch „Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Gemeindegemeinderat (das Presbyterium)“ durch „das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

b) in Absatz 2 werden das Wort „Dienststelle“ durch „Stelle“ und das Wort „Anstellungsgemeinde“ durch „Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

§ 2

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBl. BEK 1983 Seite 1), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund vom § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207) wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Pfarrer steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Der Pfarrer hat das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Dies gilt auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

Soweit eine andere Landeskirche nach Ihrem Recht keine Personalateneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit Ihrer Zustimmung gewährt werden.

3. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

§ 41 a

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den

Empfänger gegen Empfangsbestätigung; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

4. In § 51 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. § 62 Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder

b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann Abweichungen von Buchstabe a vorsehen. Es kann auch bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderprüflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

5. In § 64 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „bei Frauen ist es das 57. Lebensjahr“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

§ 3

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBL. BEK 1984 Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort „Pastorin“ durch „Pfarrerin“ ersetzt.

2. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Pastorinnen“ durch „Pfarrerinnen“ ersetzt.

3. In § 14 Absätze 1 bis 3 wird das Wort „Pastorin“ jeweils durch „Pfarrerin“ ersetzt.

4. § 15 wird gestrichen.

5. In § 27 wird die Angabe „§ 62 Absatz 2“ durch „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.

6. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Pastorin“ durch „Pfarrerin“ er-

setzt.

§ 4

Die Verordnung zur Ergänzung von § 34 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes vom 11. März 1988 (MBL. BEK 1989 Seite 4), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (Abl. EKD 1991 Seite 207), wird aufgehoben.

§ 5

Eine Pfarrerin im Geltungsbereich des durch § 2 geänderten Kirchengesetzes, die am 1. September 1992 das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1992 in Kraft.

(2) Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, das Inkrafttreten der Geltung des durch § 2 Nr. 5 dieses Kirchengesetzes eingefügten § 62 Absatz 2 für ihren Bereich hinauszuschieben, jedoch längstens bis zum 1. September 1995.

Berlin, den 14. Juni 1992

Der Präses der Synode

der Evangelischen Kirche der Union

(Affeld)

Nr. 2) Verordnung der Kirchenleitung zur Änderung des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes und des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes

Konsistorium

D 30433 - 7/93

Greifswald, den 1.6.1993

In den Paragraphen 4 und 5 des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes wurden Änderungen durch den Beschluß der Kirchenleitung vom 19. Februar 1993 in Kraft gesetzt, die nachfolgend veröffentlicht werden.

Harder

Konsistorialpräsident

Verordnung der Kirchenleitung gemäß Artikel 132 (2) der Kirchenordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 4. Juni 1983 (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 6. November 1983 (Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetz) vom 19. Februar 1993

§ 1

(1) § 4 des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes zu § 34 des Pfarrerdienstgesetzes erhält folgenden Absatz 1:

Dem Pfarrer vgl. § 1 (2) PFDG steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 35 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein jährlicher Erholungsurlaub von 38 Kalendertagen zu.

(2) Die Absätze 1 bis 5 des § 4 des Pfarrerdienstrechtsdurchfüh-

rungsgesetzes werden zu Absätzen 2 bis 6.

§ 2

In das Pfarrerdienstrechtsthroughführungsgesetz wird folgender Paragraph 4 a eingefügt:

§ 4 a zu § 41 (2) Pfarrerdienstgesetz

Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einsicht in seine Ausbildungs- und Prüfungsakten. In ärztliche Zeugnisse über ihn kann ihm nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.

§ 3

In das Pfarrerdienstrechtsthroughführungsgesetz wird folgender Paragraph 5 a eingefügt:

§ 5 zu § 62 Pfarrerdienstgesetz

Für Entscheidung nach § 62 (2) Buchstabe a) ist das Konsistorium zuständig.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Datum der Beschlußfassung in Kraft.

Greifswald, den 19. Februar 1993

(L.S.)

Die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche

Nr. 3) Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan

Konsistorium
D 30433 - 16/93

Greifswald, den 1.6.1993

Veröffentlicht wird das Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992.

Dieses Kirchengesetz wurde durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 3. März 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Harder
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1984 Seite 251) wird wie folgt geändert:

in § 3 Absatz 1 werden die Worte „vor dem Wahltag“ durch „vor Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABl. EKD 1990 Seite 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „vor dem Wahltag“ durch „vor Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1992 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 14. Juni 1992

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

(Affeld)

Nr. 4) Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

Konsistorium
B 11514 - 15/93

Greifswald, den 11.6.1993

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen, die vom Rat der EKV am 31. 3.1993 beschlossen wurde.

Harder Konsistorialpräsident

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen vom 31. März 1993

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die im Geltungsbereich der Verordnung über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 und ihrer Ergänzungsbestimmungen tätigen Mitarbeitervertretungen (Vertrauensausschüsse) bleiben bis zur ersten allgemeinen Wahl der Mitarbeitervertretungen nach einer Neuregelung des Mitarbeitervertretungsrechts, längstens bis zum 30. April 1994, im Amt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1993

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Dr. Rogge

C. Personalnachrichten

Entsandt:

Pastor Wolfgang **Miether** mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in die Pfarrstelle Wolgast III.

Ernannt:

Assessorin des Archivdienstes Dr. Carlies Maria **Raddatz** mit Wirkung vom 1.5.1993 zur Kirchenarchivrätin unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****Nr. 5) Kontenveröffentlichung**

Nachstehend veröffentlichen wir die bei der Bank für Kirche und Diakonie eg Duisburg geführten Konten der Kirchenverwaltungsämter:

1. Barth

Konto-Nr. 1562618011, BLZ 350 601 90 BKD Duisburg

2. Bergen/Rügen

Konto-Nr. 1563240012, BLZ 350 601 90 BKD Duisburg

3. Greifswald

Konto-Nr. 1561360010, BLZ 350 601 90 BKD Duisburg

4. Grimmen

Konto-Nr. 1550091018, BLZ 350 601 90 BKD Duisburg

5. Demmin

Konto-Nr. 1550059017, BLZ 350 601 90 BKD Duisburg

6. Pasewalk

Konto-Nr. 1551845016, BLZ 350 601 90 BKD Duisburg

Bank für Kirche und Diakonie eG
– Niederlassung Berlin –

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst**Nr. 6) Gottesdienst – von der Mitte her leben**

Referat auf der Frühjahrssynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 15. Mai 1993 in Torgelow

1. Das Thema gottesdienst – so lese ich im vorbereitenden Bericht des Gemeindeausschusses – stand bereits vor 3 Jahren auf der Tagesordnung der Synode, wurde damals aber „wegen der aktuellen Ereignisse“ abgesetzt. Nun scheint endlich – so muß ich annehmen – die Zeit gekommen, das Thema erneut aufzugreifen und sich damit wieder binnenkirchlichen Problemen zuzuwenden: Die Situation hat sich normalisiert, das alltägliche Leben geht seinen Gang, die Menschen haben sich in die neue Lage hineingefunden, und Kirche kann sich wieder mit dem beschäftigen, was ihre ureigene Sache ist – mit dem Gottesdienst, mit dem Gesangbuch.

Eine eher ironische Vermutung: Natürlich kann von einer Normalisierung des Lebens im Ernst kaum die Rede sein. Ich denke dabei nicht nur an die offenen ökonomischen und sozialen Probleme, sondern vor allem an die ungelösten Fragen in den Köpfen, in den Herzen der Menschen, an die Verwirrung der Gedanken, der Gefühle, an die innere Leere, die viele verspüren – auch wenn sie sie nicht in Worte zu fassen vermögen. Was im Bericht des Gemeindeausschusses so harmlos mit „aktuellen Ereignissen“ umschrieben wird, erweist sich in Wahrheit für viele als ein – in diesem Ausmaß kaum erwarteter, kaum vorhersehbarer – Kulturschock. Die Lernleistungen, die in dieser Situation von den Menschen erwartet werden, sind enorm. Sie betreffen ja nicht nur das pausenlose Ausfüllen immer neuer, im-

mer komplizierterer Formulare. Sie berühren vielmehr das Lebensgefühl, den Lebensstil, das Lebensprogramm jedes einzelnen – seine Identität, das Bewußtsein, das er von sich selber hat – auf eine sehr fundamentale Weise. Lernen heißt hier: Sich verändern. Gewißheiten und Gewohnheiten aufgeben. Den sicheren Boden verlassen. Das kann Angst machen. Es kann auch krank machen. Wachsende Aggressivität und Gewaltbereitschaft, aber auch die Ausbreitung depressiver Stimmungen, verbunden mit dem Verlust jeglichen Selbstwertgefühls – manche erblicken darin bereits Symptome einer kollektiven Neurose.

Wer in solcher Zeit den Gottesdienst zum Thema macht, kann von all dem nicht absehen. Mehr noch: Er muß davon überzeugt sein, damit etwas Notwendiges, Not-Wendendes zur Sprache zu bringen, Gegenkräfte zu mobilisieren, Rettendes zu beschwören. So wie es kein zeit- und situationsloses Evangelium gibt, kann es auch keinen zeit- und situationslosen Gottesdienst geben. Martin Luther hat einst den Sinn christlichen Gottesdienstes in ein Gleichnis gefaßt: Nichts anderes, so sagt er, kann hier geschehen, denn das unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang.

1. Dieses Wort aber – das lehrt das biblische Beispiel – ist stets konkret; es trifft den einzelnen in seiner Lebensgeschichte, das Gottesvolk in seiner historischen Situation. So können auch Gebet und Lobgesang nur aus dieser Geschichte kommen: Antwort auf das lebendige Gotteswort sind sie dort, wo sie zugleich auf die Situation antworten, in der es ergeht. Und das heißt: Wir können uns nicht über den Gottesdienst verständigen, ohne von dieser Zeit, dieser Welt zu reden, in der er seinen Ort hat.

2. Statistik vermag keine Probleme zu lösen. Aber sie kann helfen, Probleme aufzudecken, einzugrenzen und damit den Ausgangspunkt für Analysen zu liefern. In diesem Sinne kann es nützlich sein, von einigen Daten Kenntnis zu nehmen, die jüngst zu unserem Thema ermittelt und publiziert wurden. Wie steht es also um die „mangelnde Akzeptanz“ des Gottesdienstes, von der im vorbereitenden Bericht des Gemeindeausschusses die Rede ist?

(1) Im Rahmen des sog. ALLBUS-Projektes – der „Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften“ – ist im Jahre 1991 erstmals nach der „aktuellen Situation von Glauben und Kirche im vereinigten Deutschland“ gefragt worden.² Eine der Fragen lautete: „Wie oft gehen Sie im allgemeinen in die Kirche?“ 21,0 % der Befragten in den alten Bundesländern erklärten, nie einen Gottesdienst zu besuchen; 46,3 % frequentieren – nach eigenen Angaben – die Kirche immerhin mehrmals im Jahr. Im Osten sind es 60,2 % der Bevölkerung, die über keinerlei Gottesdiensterfahrungen verfügen; 18,1 % kommen auch hier mindestens einmal jährlich zur Kirche.

Die Zahlen müssen natürlich zur Kirchen- bzw. Konfessionszugehörigkeit überhaupt in Beziehung gesetzt werden: Nach der Umfrage gehören fast 90 % aller Westdeutschen zu einer christlichen Kirche. Den 10 % Konfessionslosen dort stehen 65 % Konfessionslose in den neuen Ländern gegenüber; 27 % bekennen sich hier zur evangelischen, 5,5 % zur katholischen Kirche und 1,8 % zu einer freikirchlichen Gemeinde.

(2) Das heißt im Ergebnis: Bezogen nicht auf die Bevölkerung insgesamt, sondern auf die Zahl der Kirchemitglieder, ist die Akzeptanz des Gottesdienstes in Ost und West nahezu identisch. Katholiken – so haben die Befragter herausgefunden – gehen „im Osten etwas häufiger und die Lutheraner ähnlich oft zur Kirche wie die Vergleichsgruppen im Westen.“³

Das deckt sich mit den bisher bekanntgewordenen, noch nicht veröffentlichten Ergebnissen der dritten EKD-Umfrage zur Kirchenmitgliedschaft vom Oktober 1992: Die Zahl der Evangelischen, die sich ihrer Kirche „sehr“ oder „ziemlich verbunden“ fühlen – und aus denen sich naturgemäß auch die regelmäßigen und gelegentlichen

Gottesdienstbesucher rekrutieren – wird für den Westen mit 38 % für den Osten mit 36 % angegeben. Das bedeutet zugleich: Die für volkswirtschaftliche Verhältnisse typischen Partizipationsstrukturen, die sich in einem starken „Gefälle ... zwischen Mitgliedschaft und Beteiligung“⁴ ausdrücken, bestimmen unverändert auch die evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR – freilich auf einem wesentlich niedrigeren Mitgliedschaftsniveau. Die Vorstellung, hier hätten sich im Laufe der letzten 45 Jahre auch statistisch verifizierbare Ansätze einer Gemeinde- bzw. Beteiligungskirche herausgebildet, erweist sich angesichts dieser Zahlen als Fiktion.

(3) Dies erlaubt es, auch andere statistische Trends in Betracht zu ziehen, die in den zurückliegenden Jahrzehnten für die westlichen Gliedkirchen der EKD ermittelt wurden.⁵ Nach einem erheblichen Rückgang der Gottesdienstbesucherkzahlen bis in die Mitte der siebziger Jahre hat sich die Lage dort seither offenbar stabilisiert. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich freilich, daß solche Stabilisierung weniger die sonntäglichen „Normalgottesdienste“ betrifft; der Rückgang hier wird vielmehr „durch ein verstärktes Angebot an sog. ‚Sondergottesdiensten‘ ausgeglichen“, zu denen aus unterschiedlichen Anlässen gezielt eingeladen wird.⁶ Entgegen einem verbreiteten Vorurteil schlägt eine engagierte, kreative Gottesdienstarbeit eben doch auch statistisch zu Buche.

Dahinter verbergen sich tiefgreifende Veränderungen im Kirchengangsverhalten überhaupt, wie sie schon im Zusammenhang der Gottesdienstumfrage der VELKD aus dem Jahre 1973⁷ beobachtet und analysiert wurden.⁸ Der Kirchgänger, der allsonntäglich aus guter Gewohnheit den Gottesdienst besucht, wird seltener. Wochenzyklisches Teilnahmeverhalten verlagert sich auf die Zeitebene des Monats, von dort weiter auf die Zeitebene des Jahres. Im Jahre 1989 nahmen im Bereich der westlichen Landeskirchen immerhin 30 % aller Evangelischen an den Heiligabendgottesdiensten teil; an den normalen Sonntagen waren es im Schnitt 5%.⁹ Das ist nicht neu; bedenkenswert ist jedoch die Deutung, die uns hierzu angeboten wird: Der sog. Festtagskirchgänger, so heißt es, versteht sich selber keineswegs als ein randständiger, defizienter Christ und möchte von der Kirche auch nicht so behandelt werden. Durch seine jahreszyklische Beteiligung bringt er vielmehr zum Ausdruck, daß ihm die Kirche als Repräsentantin und Bewahrerin grundlegender kultureller wie individueller Werte durchaus wichtig und wesentlich ist.

(4) So gesehen, muß „mangelnde Akzeptanz des Gottesdienstes“ nicht unbedingt, wie vom Gemeindevorstand vermutet, „ein Zeichen für mangelnde Akzeptanz von Kirche überhaupt“ sein; es kann auch bedeuten, daß Kirche von der Mehrzahl ihrer Glieder auf eine Weise akzeptiert und in Anspruch genommen wird, die sich von den Vorgaben und Erwartungen der Theologen nicht unerheblich unterscheidet.

Zu denen, die jahreszyklisch – an bestimmten Festen, aber auch zu anderen, eher gemeindebezogenen Anlässen – an Gottesdiensten teilnehmen, kommen schließlich noch diejenigen, die in lebenszyklischen Zusammenhängen mit dem gottesdienstlichen Handeln der Kirche in Berührung kommen. Ist vom Gottesdienst die Rede, kann der ganze Bereich der Kasualgottesdienste nicht ausgeklammert werden. Geht es im Jahreszyklus um die „Darstellung und Vermittlung von grundlegenden Werten“, so wird hier von der Kirche „vor allem emotionale Begleitung in Krisensituationen und an den Knotenpunkten des Lebens“ erwartet.¹⁰

(5) Gottesdienst – von der Mitte her leben: Statistisch gesehen, steht der Gottesdienst – vor allem dann, wenn man die Kasual- und Sondergottesdienste mit einbezieht – nach wie vor im Zentrum aller kirchlichen Aktivitäten. Weitaus die meisten Gemeindeglieder ralisieren ihre Gliedschaft – regelmäßig oder gelegentlich – über den Gottesdienst: „In Relation zu anderen Formen der Gemeindeförderung hat quantitativ gesehen nach wie vor der Gottesdienst die höchste Bedeutung.“¹¹

Aber auch in der Öffentlichkeit, nach außen hin, stellt sich Kirche vor allem durch ihr gottesdienstliches Handeln dar: durch das got-

tesdienstliche Gebäude, durch die Glocken, die zum Gottesdienst rufen, durch die rituelle Begleitung der Lebenswenden, durch die gottesdienstlich verlautebarte Lehre, durch das Kirchenjahr, die liturgisch geprägte Zeit, durch die gottesdienstliche Musik, nicht zuletzt durch Gottesdienste, die von den Medien ausgestrahlt werden. Für die Selbstdarstellung und öffentliche Wahrnehmung von Kirche haben Gottesdienste nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Damit ist die geistlich-theologische Frage, in welchem Sinne vom Gottesdienst als der Mitte christlichen Lebens die Rede sein könne, natürlich noch nicht entschieden. Immerhin läßt sich hier schon festhalten: Wer vom Gottesdienst spricht, spricht von der Kirche. Und wer von der Kirche handeln will, muß unweigerlich über ihren Gottesdienst reden.

III. Kirche sei, so sind wir in den zurückliegenden Jahren immer wieder belehrt worden, ihrem Wesen und Auftrag nach Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Diese Bestimmung, die sich insbesondere der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zu eigen gemacht hatte, war in einer wesentlichen Weise unvollständig und darin auch falsch: Zur Dimension des Zeugnisses bzw. – wie es auf Griechisch heißt – der *Martyria*, wie zur Dimension des Dienstes, der *Diakonia*, gehört als dritte die Dimension der *Leiturgia*, des Gottesdienstes, unverzichtbar hinzu. Die aber wird in der zitierten Bestimmung verschwiegen. Ich will jetzt nicht darüber spekulieren, welche Fehlleistungen und Fehlentwicklungen möglicherweise mit diesem ekklesiologischen – das Selbstverständnis der Kirche betreffenden – Defizit zusammenhängen. Gottesdienst – von der Mitte her leben: Ich möchte versuchen, den Lebenssinn, den Lebensbezug¹² dieser dritten, vergessenen Dimension ein wenig zu entfalten. Meine These lautet: In ihren Gottesdiensten erweist und verwirklicht sich Kirche als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft. Und: In ihren Gottesdiensten erweist und verwirklicht sich Kirche zugleich als Tischgemeinschaft.

(1) In ihren Gottesdiensten erweist und verwirklicht sich Kirche als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft: Der Begriff ist, soweit ich sehe, von dem katholischen Theologen Johann Baptist Metz geprägt worden. Er schreibt: „Christentum als Gemeinschaft der in Jesus Christus Erlästen ist von Anfang an nicht primär eine Interpretations- und Argumentationsgemeinschaft, sondern eine Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft: erzählende Erinnerung der Passion, des Todes und der Auferweckung Jesu.“¹³

Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft: Das gewinnt, so denke ich, in der gegenwärtigen Situation einen besonderen, höchst aktuellen Sinn. „Ein Hauch von Fastfood liegt über dem Lande“, hörte ich neulich einen aufmerksamen, kritischen Beobachter sagen. Und er meinte damit nicht nur die zweifelhaften Düfte, die von den zahllosen Imbißbuden aufsteigen, er hatte ein gesellschaftliches, ein kulturelles Phänomen im Sinn. Fastfood-Kultur: Der Begriff nimmt den im Vorübergehen eingenommenen Imbiß, der sein häusliches Pendant in dem – jederzeit möglichen – Griff in den Kühlschrank findet, als Chiffre, als Gleichnis für einen unsere Kultur im ganzen prägenden Lebensstil. In allen ihren Bezügen ist Fastfood-Kultur ganz und gar der Gegenwart, dem Augenblick verhaftet; Vergangenheit und Zukunft, Gedächtnis und Hoffnung haben im Grunde keinen Platz in ihr. Ihrem Desinteresse an den Wurzeln – dem Desinteresse am Leben derer, von denen wir herkommen und die wir in uns tragen – korrespondiert ein Desinteresse am Geschick derer, die nach uns leben sollen. Welt wird verbraucht – heute und hier, jetzt und sofort, vergeßlich im Blick auf die Quellen, die Ursprünge, die Lebensgrundlagen, verantwortungslos gegenüber allem, was folgt.¹⁴

Wo sich die Gemeinde als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft zum Gottesdienst versammelt, wird der rasche, besinnungslose Verbrauch von Welt und Leben unterbrochen. In zwei Richtungen läßt sich dies entfalten:

(a) In der Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft des Gottesdienstes ist Raum für die Glaubens- und Lebenserfahrungen derer, die vor

waren. Sie kommen zu Wort, wenn die biblischen Texte vorgelesen und ausgelegt werden. Sie kommen zu Wort, wenn wir ihre Lieder singen, uns ihre Gebete zu eigen machen, uns mit ihnen im Lobe Gottes verbinden. Sie sind mit dabei, wenn wir das Abendmahl feiern. Die Geschichte des Heils, die wir im Gottesdienst erzählend erinnern, schließt sie ein.

(b) Dieselbe Geschichte des Heils schließt auch die ein, die nach uns kommen sollen: Aus der Erinnerung – und nur aus der Erinnerung – wächst Zukunft, wächst Hoffnung. Christlicher Gottesdienst als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft steht gegen die Zukunftsvergessenheit, die rücksichtslos alle Ressourcen im vermeintlichen Interesse der jetzt Lebenden verbraucht. Er gibt den noch nicht Geborenen eine Stimme, nimmt sie auf in seine Gebete, hält ihnen gleichsam Plätze frei in der Gemeinschaft des einen Leibes Christi.

(2) In ihren Gottesdiensten erweist und verwirklicht sich Kirche als Tischgemeinschaft: Will man den biblischen Berichten über das Wirken Jesu und das Leben der ersten Gemeinden Glauben schenken, so ist das gemeinsame Mahl sowohl für den Jüngerkreis wie für die ersten Christen von zentraler, wahrhaft grundlegender Bedeutung. Die Kirche tritt als Tischgemeinschaft in ihre Geschichte ein: Die erste Gemeinde lebt zunächst noch – folgt man der Apostelgeschichte – „mit dem Tempel, aber als christlicher Gemeinde erfährt sie sich vor allem in den eigenen Mahlfeiern.“¹⁵ Hier haben auch Zeugnis und Dienst, Martyria und Diakonia, ihren bleibenden Ursprung und Ort.

Kirche, Gottesdienst als Tischgemeinschaft: Auch diese Bestimmung kollidiert mit wesentlichen gesellschaftlich-kulturellen Trends unserer Zeit. Wo Mahlzeiten buchstäblich im Stehen und Gehen heruntergeschlungen werden, verliert der Tisch als Ort des gemeinsamen, gemeinschaftstiftenden Mahls an symbolischer wie praktischer Bedeutung. Es liegt nahe, Linien auszuzeichnen zwischen Fastfood-Kultur und dem Bild einer ehe-, kinder- und familienlosen „vollmobilen Single-Gesellschaft“, wie es der Soziologe Ulrich Beck entwirft.¹⁶ „In dem zu Ende gedachten Marktmodell der Moderne“, schreibt er, „wird die familien- und ehelose Gesellschaft unterstellt. Jeder muß selbständig, frei für die Erfordernisse des Marktes sein, um seine ökonomische Existenz zu sichern. Das Marktsubjekt ist in letzter Konsequenz das alleinstehende, „nicht partnerschafts-, ehe- oder familienbehinderte“ Individuum.“¹⁷ Damit geraten nun nicht nur die Vorfahren und Nachkommen, sondern auch die nahen und fernen Zeitgenossen aus dem Blick. Dem Verlust des Tisches als symbolischer Mitte zwischenmenschlicher Gemeinschaft korrespondiert die Unwilligkeit, die Unfähigkeit zum Teilen, wie es zuallererst am Tisch erlernt, geübt und gefeiert wird.

Wo sich die Gemeinde als Tischgemeinschaft gottesdienstlich versammelt, unterbricht sie das allgegenwärtige, alles bestimmende Marktreiben, den „unendlichen und oberflächlichen Waren-, Wort- und Menschaustausch“ auf eine heilsame, lebensnotwendige Weise.¹⁸ Auch dabei lassen sich zwei Aspekte unterscheiden:

(a) Gottesdienst als Tischgemeinschaft befreit den einzelnen von dem Zwang, sich möglichst erfolgreich auf dem Markt des Lebens behaupten und verkaufen zu müssen. Alles, was hier zu leisten ist, hat bereits ein anderer vollbracht und erworben. Zu kaufen, zu verkaufen gibt es nichts, umsonst wird Leben verschenkt und empfangen. Die Nötigung zur Selbstdarstellung, Selbstrechtfertigung, Selbstanpreisung entfällt; Fassadentechniken sind ebenso überflüssig wie sinnlos, Werbungskosten werden nicht erstattet. Der Erfolgreiche gilt nicht mehr und hat nicht mehr als der Versager. Gewinner und Verlierer essen vom gleichen Brot, trinken den gleichen Kelch, bekommen das gleiche Leben zu schmecken.

(b) Gottesdienst als Tischgemeinschaft wirft den einzelnen nicht auf sich selbst zurück, sondern führt ihn mit anderen zusammen. Die teilen das Brot des Lebens – und damit auch das Brot ihres Lebens – mit ihm. Die sagen nicht: „Verlieren oder gewinnen – das ist dein Risiko“, sondern nehmen teil an seinen Freuden und Leiden (1 Kor 12,26), auch an seinen Irrwegen und Niederlagen. Ihnen kann er sich mitteilen; und in dem Maße, wie er dies erfährt, lernt er wieder, mit anderen zu teilen. Unterwegs zur „vollmobilen Single-Gesellschaft“,

schon familienlos oder noch familienbehindert, gerät er an diesen Tisch, an dem eine wahrhaft exzentrische Lebensart praktiziert wird: Er begegnet Leuten, die ihr Lebens-Zentrum nicht in sich, sondern in Christus (2 Kor 5,17) finden.

So gilt: Sowohl als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft wie als Tischgemeinschaft ist Gottesdienst lebenswichtig, lebensnotwendig, lebensrettend – als Mitte, aus der es sich leben läßt.

IV. Eine These aufstellen, heißt nichts anderes, als einen Vorschlag zu unterbreiten. Im folgenden solle es darum gehen, diesen Vorschlag – und damit die Vision vom Gottesdienst als Erzählgemeinschaft und Tischgemeinschaft – ein wenig zu konkretisieren.

(1) Tischgemeinschaft kann die gottesdienstlich versammelte Gemeinde nur dort sein, wo sie sich auch wirklich um den Abendmahlsfisch versammelt. Damit ist die – auch im vorbereitenden Bericht des Gemeindeausschusses erwähnte – „Entsakramentalisierung des protestantischen Gottesdienstes“ angesprochen. Sie steht wie nichts anderes dem Versuch im Wege, Gottesdienst als Erzählgemeinschaft und Tischgemeinschaft zugleich – als ein Geschehen, das in Wort und Mahl sein gleichsam zweifaches Zentrum hat – zu begreifen und zu gestalten.

Den Gründen für die genannte „Entsakramentalisierung“ kann hier nicht nachgegangen werden; sie sind vermutlich nicht nur theologischer, sondern auch kultur- und sozialgeschichtlicher Natur: Mit dem Beginn der frühen Neuzeit ändert sich die Art, wie Menschen miteinander kommunizieren; und damit ändert sich zugleich die Weise, wie Mensch und Gott miteinander verkehren. Man geht distanzierter miteinander um, vermeidet Körperkontakte, bevorzugt das „Wort“ als Medium der Kommunikation.¹⁹ Immer neue „Individualisierungsschübe“, wie sie schließlich in die von Ulrich Beck prognostizierte „vollmobile Single-Gesellschaft“ münden, haben vielleicht auch hier ihre Wurzeln.

Nun scheint die Zeit gekommen, eine Wende zu vollziehen, den Tisch wieder in die Mitte zu rücken und den Gemeindegottesdienst als Abendmahlsgottesdienst zu erneuern. Soweit sich dies erkennen läßt, spielen Formen einer traditionellen Abendmahlsfrömmigkeit – möglichst seltener, auf wenige Anlässe beschränkter, mit zahlreichen Zugangsschwellen versehener Abendmahlsempfang – in den Gemeinden immer weniger eine Rolle; damit entfallen manche Blockaden für eine regelmäßige Feier des Abendmahls im Gemeindegottesdienst. Freilich: Eine neue Abendmahlsfrömmigkeit, ein – wie manche sagen – „eucharistischer Lebensstil“²⁰ kann nicht „von oben“ verordnet werden; er kann nur am Tisch selber wachsen, im Zusammenhang konkreter Abendmahls Erfahrungen.

(2) Wenn sich die Gemeinde als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft wie als Tischgemeinschaft gottesdienstlich versammelt, unterbricht sie, so hatten wir gesagt, jenen vergeblichen, räuberischen Verbrauch von Welt und Leben, wie er in den Erscheinungen einer Fastfood-Kultur seinen Ausdruck findet. Das bedeutet aber zugleich: Tisch muß Tisch, Mahl muß als Mahl, Brot muß als Brot, Fest muß als Fest erkennbar und erfahrbar sein. Sind der im Gehen oder Stehen eingenommene Imbiß, der Griff in den Kühlschrank Zeichen jener Fastfood-Kultur, so kann die Wiedergewinnung, die Verdeutlichung, die Entfaltung der Eucharistie in der Gestalt eines festlichen Mahles als erkennbares Gegenzeichen wirken. Damit wird keineswegs dafür plädiert, nun jedes Abendmahl mit einem regelrechten Essen und Trinken zu verbinden. Folgende Punkte sind jedoch zu bedenken:

(a) Zu den Kennzeichen der Fastfood-Kultur gehört die Verwendung hochgradig künstlicher, industriell gefertigter und präsentierter, ihrem natürlichen Ursprung bis zur Unkenntlichkeit entfremdeter Produkte: Statt des Pokals eine Blechbüchse, statt des festlichen Weins gefärbtes Zuckerwasser, statt der Brotschale ein Stück Pappe und darauf ein paar heiße, fettige Kartoffelschnipsel und ein Hamburger, jene unvergleichliche, seligmachende Hostie des Fortschrittes. Hier Gegenzeichen zu setzen, ist wichtig: wirkliches Brot zu essen, Wein, gut zu trinken, würdige, wenn schon nicht festliche Gefäße,

gut anzuschauen und in die Hand zu nehmen.

(b) Es gibt Kirchen, die in ihrer Liturgie den Abendmahls Gaben – ihrem Herbeibringen, ihrer Bereitung – besondere Aufmerksamkeit widmen, sie auch in ihrer kreatürlichen Qualität – als gottgegebene Lebens-Mittel und Mit-Geschöpfe des Menschen – begreifen und deuten. Schöpfung und Erlösung werden hier nicht auseinandergerissen, erscheinen vielmehr als zwei Seiten der einen Geschichte Gottes mit den Menschen. Im Zeitalter der Umweltkatastrophen, den Folgen eines zerstörerischen, verächtlichen Umgangs mit der Schöpfung Gottes, kommt dem eine höchst aktuelle Bedeutung zu, und es liegt nahe, auch in evangelischen Gemeinden über eine in diesem Sinne erneuerte Gabendarbung und Gabenbereitung nachzudenken.

(c) Nicht jedesmal, aber doch gelegentlich – zu Gemeindetagen, Rüstzeiten und anderen Anlässen, vor allem aber in kleinen Kreisen – kann das Abendmahl auch mit einer richtigen, festlichen Mahlzeit verbunden werden. Vorschläge hierfür, auch erprobte Beispiele, gibt es genug. Mahlerfahrungen, hier gewonnen, wirken weiter, sind auch da gegenwärtig, wo das Mahl in einer stärker stilisierten, reduzierten Form gefeiert wird, erinnern auch dort an seinen ursprünglichen „Sitz im Leben“.

(3) Der Tisch, an dem das festliche Mahl gefeiert wird, ist zugleich der Ort erzählenden Erinnerens, erinnernden Erzählens. Beide Aspekte, unter denen wir den Gottesdienst betrachtet haben, sind in Wahrheit nicht voneinander zu trennen. Der vorbereitende Bericht des Gemeindeausschusses nennt den Gottesdienst „das Fest Gottes in seiner Gemeinde“. Zu einem Fest aber gehört beides: das Erzählen, in dem Vergangenes erinnert und Zukunft beschworen wird, und das gemeinsame Essen und Trinken.

(a) In den Ordnungen vieler Kirchen hat das erzählende Erinnern beim Mahl seinen festen liturgischen Ort: Das Gebet, das über den Abendmahls Gaben gesprochen wird, bevor sie ausgeteilt und empfangen werden, schlägt vielfach einen großen Bogen von der Schöpfung bis zur Vollendung der Welt, gedenkt der Geschichte des alten Gottesvolkes, läßt sie in die Christusgeschichte einmünden, erinnert das Leiden und Sterben, die Auferstehung und Erhöhung des Herrn, nimmt lobpreisend seine Wiederkunft vorweg. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurde dieses Gebet vom Vorsteher der Versammlung frei gestaltet; ich denke, daß es viele Formen gibt, bei Tisch von den großen Taten Gottes zu erzählen und dabei auch eigene Glaubensgeschichten, Glaubenserfahrungen einzubringen.

(b) Wenn katholische Christen im Mahlgebet der „verstorbenen Brüder und Schwestern gedenken“²¹ und das Christusgedächtnis in Gemeinschaft mit der „Kirche auf der ganzen Erde“²² begehen, so setzen sie damit ein Zeichen gegen die Vergesslichkeit, wie sie dem Kult des raschen Verbrauchs eignet, ein Zeichen gegen das Desinteresse an den Wurzeln, am Geschick derer, die vor uns waren, ein Zeichen auch gegen die Gleichgültigkeit gegenüber den Mit-Lebenden, den Mit-Geschaffenen in der Nähe und in der Ferne. Auch wenn wir nicht für die Verstorbenen beten können und wollen, so kann und darf uns doch niemand darin hindern, die Kommenden, die Zukünftigen in unser Gebet und damit in unsere Tischgemeinschaft einzuschließen. Die Einbeziehung der Ungeborenen in das Christusgedächtnis und die Christusgemeinschaft des Mahls könnte als ein deutliches Zeichen gegen jegliche Zukunftsvergessenheit gelesen werden.

(4) Gottesdienst als Tischgemeinschaft: Als Gegenzeichen zum raschen Verbrauch von Waren, von Worten, von Menschen, von menschlichen Beziehungen, wie er die Fastfood- und Single-Kultur kennzeichnet, kann der Tisch freilich nur dort erkannt und angenommen werden, wo auch wirklich alle an ihm Platz finden, wo keiner aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, seiner Bildung, seiner kulturellen Prägung, seiner sozialen oder ethnischen Stellung von der Tischgemeinschaft ausgeschlossen wird. Das bedeutet: Gottesdienst als Tischgemeinschaft ist ein intergeneratives und ein multikulturelles Ereignis.

(a) Gottesdienst ist ein intergeneratives,²³ die Generationen über-

greifendes Ereignis:

Das heißt, er kann eigentlich nur noch Familiengottesdienst – familien- und kinderfreundlicher, zugleich großväter- und großmütterfreundlicher Gottesdienst – sein. Jede Festlegung auf eine bestimmte Generation und ihre Ansprüche, jeder versteckte oder offene Ausschluß einer anderen Generation zerstört die Tischgemeinschaft, wie überhaupt einer ausschließlich geschlechts-, generationen- oder schichtbezogenen Gemeindegemeinschaft eine kirchenzerstörende Tendenz eignet. Insbesondere müssen die Kinder Recht und Raum in der Tischgemeinschaft des Gottesvolkes erhalten – wie, ist auf ebenso einfallsreiche wie energische Weise zu erproben.

(b) Gottesdienst ist ein multikulturelles Ereignis: Dabei denke ich nicht zuerst an die Offenheit des Gottesdienstes für Angehörige fremder Kulturen und ihre Umgangs- und Ausdrucksformen. Auch zu unseren Gemeinden gehören Menschen sehr unterschiedlicher kultureller Prägung, die aus ihrer Herkunft, Bildung und sozialen Stellung herührt. Ein Gottesdienst, der in seiner kulturellen, sprachlichen, ästhetischen, liturgischen Gestalt ganz auf die Erwartungen und Möglichkeiten einer bestimmten Schicht von Gemeindegliedern beschränkt ist, schließt andere aus. Wichtiger als die monokulturelle „Stimmigkeit“ eines liturgischen Stils ist die plurale Vielfalt von Ausdrucksmöglichkeiten und Umgangsformen.

(5) Gottesdienst als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft: Das hat natürlich auch Konsequenzen für Lobpreis, Verkündigung, Predigt, Bekenntnis und Gebet. Nicht in dem vordringenden Sinne, als solle nun nur noch narrativ, erzählend, gepredigt werden. Aber doch in der Weise, daß erinnerndes Erzählen, erzählendes Erinnern der all diesen gottesdienstlichen Vollzügen zugrundeliegende, sie buchstäblich begründende Sprachgestus ist. Auch in der Weise, daß der Gottesdienst – als Erzähl- und Tischgemeinschaft – nicht primär der Ort für scharfsinnige Argumentationen, gelehrte Interpretationen, exegetische oder dogmatische Vorlesungen, moralische Appelle, missionarische Aktivitäten ist.

(a) Das ist unmittelbar einsichtig bei Lobpreis und Bekenntnis: Schon ein aufmerksamer Umgang mit den Psalmen zeigt, wie hier beide aus dem erinnernden Erzählen der befreienden, lebensrettenden Taten Gottes erwachsen. Es gilt in ähnlicher Weise für das Gebet, das in seiner klassischen Form – etwa im Kollektengebet – damit einsetzt, daß es Gott an sein rettendes Handeln erinnert, und daraus dann Bitte und Fürbitte hervorgehen läßt. Es gilt, so denke ich, auch für die Predigt, deren Aufgabe es ist, die biblisch überlieferten Glaubens- und Lebenserfahrungen mit gegenwärtigen Erfahrungen zu versprechen; und das kann nur gelingen, wenn man von beiden zu erzählen weiß; anders ist Erfahrung ja gar nicht zu vermitteln.

(b) Gottesdienst als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft: Das ist selbstverständlich nicht damit erreicht, daß hier einer für alle spricht, sich erinnert, erzählt. Von Gemeinschaft kann in diesem Zusammenhang nur die Rede sein, wenn viele mit ihren je eigenen Lebens-, Glaubens- und Gotteserfahrungen zu Wort kommen. Natürlich bieten da Gottesdienste im kleinen Kreis – in der Tischgemeinschaft einer Wohnstube etwa – andere Möglichkeiten als die Versammlung in der Kirche. Doch auch hier können Formen gemeinschaftlichen Erzählens und gegenseitigen Erinnerens gefunden werden – im persönlichen Zeugnis, im Gespräch, im Lied, im Gebet.

(c) Wenn Gottesdienst als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft dem raschen Verbrauch, der besinnungslosen Vergesslichkeit widerstehen soll, braucht er beides: die alten Worte, die alten Bilder, die alten Lieder und Gesten – und die neue Sprache, das neue Bild, das neue Lied, die neue Form. Es ist ein Verhängnis, daß sich die Geister in den Synoden, Konventen und Gemeinden immer noch an dieser Frage scheiden. Dabei sollten wir doch wissen: Kein Wort, kein Gestus, kein Bild, kein Ton trägt seinen Sinn in sich – er gewinnt ihn nur, und das immer wieder neu, in dem Gebrauch, den wir von ihm machen, in den Bedeutungen, die wir mit ihm verbinden. Daß alte Worte einen neuen Klang, alte Zeichen einen neuen Sinn gewinnen können, gehört zu unseren Erfahrungen, auch im Gottesdienst, aber das geschieht eben nur dort, wo wir auch immer wieder neue Worte, neue Zeichen, neue Formen wagen.

(d) Erzählgemeinschaft kann nun keineswegs bedeuten, daß hiernur geredet würde. Im Gegenteil: Erzählen ist ein ganzheitliches Geschäft, an dem alle Glieder, alle Sinne, der ganze Leib beteiligt sind. Martin Buber erzählt die Geschichte von dem Erzähler, der zu tanzen beginnt, als er die Geschichte von einem tanzenden Rabbi erzählt: „So soll man Geschichten erzählen“, sagt Buber.²⁴ Und so ist Gottesdienst als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft, natürlich erst recht als Tischgemeinschaft, ebenfalls ein ganzheitliches Geschehen, an dem alle Sinne beteiligt sind. Das Wort Gottes hat – wie die glaubende Antwort der Gemeinde – viele Gestalten; es ergreift unsere Augen ebenso wie unser Gehör, läßt sich schmecken und fühlen, bewegen, tanzen und spielen. Evangelischer Gottesdienst hat, wenn es um solche Ganzheitlichkeit geht, freilich einen immensen Aufholbedarf.

(6) Um als Gegenzeichen dem „Kult des Konsumismus“²⁵ auf wirksame Weise widersprechen zu können, darf sich der Gottesdienst freilich nicht selber der „Logik des Marktes“ ausliefern. Der „Textkonsum in Liturgie und Predigt“²⁶ dieser Logik Tribut zollt, ist beachtlich; ein Blick in die aktuellen Kataloge mit ihrem Überangebot an Predigt- und Gottesdiensthilfen macht dies deutlich. Gottesdienst, als Erinnerungs-, Erzähl- und Tischgemeinschaft verstanden und gestaltet, bezieht seine Erinnerungen, seine Erzählungen, seine Erfahrungen nicht aus zweiter Hand. Hier wird nicht reproduziert, was andere – vielleicht – erfahren oder sich auch nur am Schreibtisch ausgedacht haben. Hier werden eigene Glaubens- und Lebenserfahrungen erinnert, erzählt, gewonnen. Der Ort, wo solche Erfahrungen erworben, mitgeteilt, ausgetauscht werden, ist der Abendmahlstisch, nicht der Schreibtisch. Das gilt, so denke ich, auch für die Profis in diesem Geschäft.

Zum Schluß: Das vorläufige Thema der diesjährigen Herbstsynode der EKD in Osnabrück lautet „Kirche in der Angebotsgesellschaft“. Das ist, so meine ich, eine sehr zweideutige Formulierung. Sie kann suggerieren, Kirche habe sich mit ihren Angeboten – und dazu gehört ja auch die bunte Palette unterschiedlicher Gottesdienstformen – neben anderen Produkten auf dem religiösen Markt der Möglichkeiten zu präsentieren und zu verkaufen. Daß auch über diesem Markt jener eingangs erwähnte „Hauch von Fastfood“ liegt, bedarf kaum eines Beweises. Besonders den Gemeinden im Osten Deutschlands wird ja zur Zeit dringend nahegelegt, sich zu wettbewerbsfähigen, effizienten Angebots- und Servicekirchen zu entwickeln, die imstande sind, in der Gesellschaft vorhandene religiöse Bedürfnisse zu befriedigen bzw. – wo solche fehlen – allererst zu wecken. Das Bild einer Kirche, die sich in ihren Gottesdiensten als Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft, als Tischgemeinschaft darstellt und verwirklicht, will nicht recht dazu passen. Doch daß ein Übermaß an Anpassung letztlich weder der Kirche noch der Gesellschaft gut bekommt, dürften zumindest wir hier inzwischen gelernt haben. Als Gegenzeichen zu Fastfood-Kultur, Fastfood-Kultus, „vollmobiler Single-Gesellschaft“ und totalem Markt begriffen und gestaltet, kann die gottesdienstliche Erzähl- und Tischgemeinschaft ökonomische Strukturen und Zwänge natürlich nicht aufheben. Aber sie kann sie unterbrechen und überschreiten. Sie kann – inmitten einer korrumpierten, käuflichen, künstlichen, im „postbabylonischen Exil des Konsumismus“ gefangenen Welt – die Erfahrung „einer Wirklichkeit letzter Güte und Klarheit“²⁷ vermitteln. Sie kann und darf auf ihre Weise dem Kult der neuen, schönen, bunten Heils- und Glücksgottheiten widerstehen.

Anmerkungen

¹ WA 49, 588, 15-18.

² Vgl. M. Terwey, Zur aktuellen Situation von Glauben und Kirche im vereinigten Deutschland: Eine Analyse der Basisumfrage 1991, in: Zentralarchiv für empirische Sozialforschung, Universität zur Köln (Hg.), ZA-Information 30 (MAi 1992) 59-79.

³ Ebd., 62.

⁴ G. Krusche, die Gemeinde lebendig machen, in: LM 18 (1979) 291-293, hier 291; vgl. auch: K.-H. Bieritz, Der Öffentlichkeitsanspruch des Gottesdienstes in einer „Nicht-mehr-Volkskirche“, in: ThPr 17 (1982) 103-116, hier 105f.

⁵ Vgl. P. Cornehl, Teilnahme am Gottesdienst. Zur Logik des Kirchengangs, in: Kirchenmitgliedschaft im Wandel. Untersuchungen zur Realität der Volkskirche. Beiträge zur zweiten EKD-Umfrage „Was wird aus der Kirche?“, Gütersloh 1990, 46.

⁶ R. Roosen, Bemerkungen zum Entwurf der „Erneuten Agenda“ – oder: Wie praktisch ist der Praktiker Theorie? in: ThPr (1992) 259-272, hier 269.

⁷ Schmidtchen, Gottesdienst in einer rationalen Welt. Religionssoziologische Untersuchungen im Bereich der VELK; Stuttgart/Freiburg i. Br. 1973.

⁸ G. Rau, Rehabilitation des Festtagskirchgängers, in: M. Seitz/Lutz Mohaupt (Hg.), Gottesdienst und öffentliche Meinung. Kommentare und Untersuchungen zur Gottesdienstumfrage der VELKD, Stuttgart/Freiburg i. Br. 1977, 83-99.

⁹ Vgl. K.-f. Daiber, Gottesdienst als Mitte – Ende eines Mythos? in: ZGP 11 (1993) H. 2, 18-20.

¹⁰ K. W. Dahm, Beruf: Pfarrer, München 1971, 117; vgl. M. Herbst, Missionarischer Gemeindeaufbau in der Volkskirche, Stuttgart 1987, 204

¹¹ K.-F. Daiber, a.a.O., 19.

¹² Vgl. K.-P. Jörns, Der Lebensbezug des Gottesdienstes. Studien zu seinem kirchlichen und kulturellen Kontext, München 1988.

¹³ J. B. Metz, Kleine Apologie des Erzählens, in: Concilium 9 (1973) 334-341, hier 336 f.

¹⁴ Vgl. K.-H. Bieritz, Ein Abendmahl – viele Kulturen. Reflexion über die Fallstudien, in: ZMiss 16 (1990) 171-180; ders., Eucharistie und Lebensstil, in: LJ 43 (1993) H. 3.

¹⁵ r. Berger, Tut dies zu meinem Gedächtnis. Einführung in die Feier der Messe, München 1971, 21.

¹⁶ U. Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M. 1986, 199; vgl. K.-H. Bieritz, Gegengifte. Kirchliche Kasualpraxis in der Risikogesellschaft, in: ZdZ 46 (1992) 3-10.

¹⁷ U. Beck, a.a.O., 191.

¹⁸ G. M. Martin, Ausverkauf oder armes Theater. Unser Kultus im Kontext gegenwärtiger Kultur, in: ZGP 8 (1990) H. 6, 31-35, hier 35.

¹⁹ Bgl. K.-H. Bieritz, Daß das Wort im Schwang gehe. Reformatorischer Gottesdienst als Überlieferungs- und Zeichenprozeß, in: JLH 29 (1985) 90-104, hier 96f.

²⁰ Vgl. G. Roth, Abendmahlsgebet und eucharistischer Lebensstil, in: W. Reich/J. Stalman (Hg.), Gemeinde hält Gottesdienst. Anmerkungen zur Erneuten Agenda (Leiturgia NF, I), Hannover 1991, 77-84, dort weitere Lit.

²¹ Drittes Hochgebet im deutschen Meßbuch.

²² Zweites Hochgebet im deutschen Meßbuch.

²³ Den Begriff verdanke ich K. Dirschauer, Altenstudie. Standortbestimmung der Kirche, Bremen 1987, 102.

²⁴ Nach J. B. Metz, a.a.O., 336.

²⁵ G. M. Martin, a.a.O., 35.

²⁶ Ebd., 32.

²⁷ Ebd., 35.

Berichtigung

Wir bitten, im ABl. 2/93 – Kirchenordnung – nachstehende Ergänzungen vorzunehmen:

in Artikel 26 (3) Fußnote 4) Siehe Abschnitt II, Teil 2 des Pfarrerdienstgesetzes (a.a.O.).

in Artikel 149 (2) 1-4 ... der Pom. Ev. Kirche einbezogen

Artikel 16 (1): „* und Fußnote ** streichen

Artikel 25 (3): Bei Fußnote 3 „siehe“ streichen

Artikel 74 (1): Zeile 1 ..., Personalgemeinde „n“

Artikel 97,7: In Fußnote 10 „Ev. Landeskirche Greifswald“ streichen

Artikel 122 (1) Zeile 4: statt Fußnote 13 „14“

Artikel 128 (2) 6: ... statt Sektion Theologie „Theologische Fakultät“

Artikel 138 Zeile 2: „Vollmachten“

Artikel 140 (2) Zeile 4: statt ... und einer ... „um eine ...“

Artikel 147 Zeile 3: ... Ausschüsse „“

Geschäftsordnung

der Landessynode § 3 (2): statt Auftrages „Antrages“

Pfarrstellenausschreibung

Die im größten Stralsunder Alters- und Pflegeheim in Knieper West eingerichtete Pfarrstelle (mit 50 % einer Vollenstellung) ist vakant und zur Wiederbesetzung freigegeben.

Gesucht wird ein/e **Pastor(in)** der im Gottesdienst und in der seelsorgerlichen Begleitung älterer Menschen den Schwerpunkt seiner Arbeit sieht. Im Alters- und Pflegeheim wohnen ca. 350 ältere Menschen und in den, dem Heim zugeordneten, zwei Häusern für altersgerechtes Wohnen, leben ca. 100 ältere Menschen.

Wohnraum kann nicht gestellt werden.

Bewerbungen sind bis zum 1.8.1993 zu richten an

Kreiskirchenrat Stralsund
Mönchstraße 5

O-2300 Stralsund über Konsistorium der Pom. Ev. Kirche
Bahnhofstraße 35/36
O-2200 Greifswald

Auskünfte erteilt Pfr. U. Stegen
Lindenstraße 25g
O-2300 Stralsund
Tel. (0 38 31) 39 35 01

Nr.) 7 Gottesdienst als Jungbrunnen

Nachstehend bringen wir Auszüge aus einem Referat von Joachim Stalman „Gottesdienst als Jungbrunnen für Gemeinden“, gehalten vor der Hannover'schen Landessynode am 6.5.1991

Das Referat erschien in der Reihe „Für den Gottesdienst“ Nr. 39/40 November 1992.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

1.) Wir feiern den sonntäglichen Gottesdienst vor allem mit denen, die kommen. Es ist nicht sinnvoll, wir unterliegen vielmehr leicht einer Täuschung, wenn wir versuchen, uns an denen zu orientieren, die nicht kommen, die wir uns aber als Teilnehmer wünschen möchten. Wir kennen in der Regel diese Wünsche nicht wirk-

lich, auch wenn wir gelegentlich mit ihnen Sport oder Kommunalpolitik treiben. Wir neigen manchmal dazu, uns mit Bildern von einer Wunschgemeinde unserer konkreten Gottesdienstgemeinde praktisch zu verweigern. Wir unterschätzen dabei oft das Ritualbedürfnis des Menschen. Manche Pastoren, aber auch andere aktive Christen können damit theologisch wenig anfangen (darüber ist freilich auch nur bei wenigen akademischen Theologen etwas zu erfahren). Dieses Ritualbedürfnis ist aber eine anthropologische Gegebenheit. Es muß in theologisch sauberer Weise aufgenommen werden und schließt ein Engagement für die Aufgaben der Christen in der Welt keineswegs aus. Andererseits sind Familien-, Jugend- oder Konfirmandengottesdienste in der Regel auf Zielgruppen ausgerichtet, die einstweilen nicht auf regelmäßigen Gottesdienstbesuch eingestellt sind. Das haben wir zu respektieren, dafür sollen wir gute Gottesdienste machen. Gottesdienste aus solch besonderem Anlaß haben ihre eigenen Chancen. Der sonntägliche Gottesdienst und seine Besucher brauchen aber ein vertrautes und bewährtes Grundmuster, dies freilich mit einem Spielraum kreativ-variabler Ausgestaltung. Wir haben Gottesdienste also mit denen zu gestalten, die öfter kommen. Gelingen sie uns mit ihnen zusammen, dann werden sie erfahrungsgemäß am ehesten auch für Entwöhnte oder Neulinge einladend und ansprechend wirken (und sich durch sie wahrscheinlich noch einmal verändern). Gemeinden, die über Jahre längere Zeit den Gottesdienst in offener und lockerer Form zum Regelfall zu machen versuchten, sind dabei oft genug in eine Krise ihres gottesdienstlichen Lebens geraten. Alles Leben braucht eben feste Formen, um sie zu variieren und sich eben darin lebendig zu erweisen.

2.) Der Gottesdienst bedient sich nicht nur der Sprache der Worte, sondern auch der Töne und Farben, der Gebärden und Symbole. Auch als ganzer, als Ritual, ist der Gottesdienst ein Symbol für die Nähe und Begleitung Gottes, in dem Menschen sich zuhause fühlen können, wenn es sich ihnen erst einmal erschlossen hat. Insbesondere das Sakrament des Abendmahls erschließt eine Erlebnisdimension für die Gegenwart und Zuwendung Gottes, die über Worte weit hinausgeht. Es sollte deshalb noch öfter gefeiert werden, wenigstens alle 14 Tage, in nicht wenigen Fällen hat sich das sonntägliche Abendmahl als möglich und sinnvoll erwiesen. Auch die liturgische Kleidung gehört in diesem Zusammenhang der nicht-verbalen Zeichen. Albe und Stola, in unserer evangelischen Kirche bis ins vorige Jahrhundert in Gebrauch und in der Ökumene weit verbreitet, sollten vorbehaltlos als Alternative zum schwarzen Talar zugelassen werden.

3.) Unser Gottesdienst hat die seit der Zeit des Neuen Testaments gewachsene Form eines Predigt- und Abendmahlsgottesdienstes unter Einschluß von liturgischen Gesängen und gesungenen Rufen. Der Fachausdruck dafür lautet „Messe“ und ist keinswegs auf den katholischen Bereich festgelegt. In der Erneueren Agenda, die für den deutschsprachigen Protestantismus derzeit als Entwurf zur Erprobung vorliegt, werden dafür die Ausdrücke Grundform I und Liturgie I gebraucht. Daneben ist der in der südwestdeutschen Reformation entwickelte Predigtgottesdienst schlichterer Form als Grundform II auch in Norddeutschland eine echte Alternative für einfachere Verhältnisse, besondere Gelegenheiten, und insbesondere auch für andere Wochentage und Tageszeiten. Die Vielfalt dieser Formen und Ausführungsmöglichkeiten kommt einer langfristigen Kreativität besonders entgegen. Sie muß allerdings interpretiert und erschlossen werden, damit Pfarrer und Gemeinden sie ausschöpfen und sich zu eigen machen können. Erst dann werden ihnen auch authentische Veränderungen und Neuschöpfungen gelingen. Hier kommt nun regelmäßig der Einwand: Was dem modernen Menschen erst erklärt werden muß, kann ihm nur übergestülpt werden und nicht Ausdruck seiner Religiosität sein. Mit demselben Argument könnte man den größten Teil der Bibel zu den Akten im Kirchenarchiv legen. Demgegenüber mein nächster Merkposten:

4.) Die ganze Gemeinde, einschließlich von Pfarrern und anderen Mitarbeitern, braucht ein liturgisches Bildungsprogramm. Die liturgische Bildung der evangelischen Pfarrer war seit der Reformation überwiegend unzureichend; diejenige anderer

Mitarbeiter und der Gemeinden – mit Ausnahme der Kirchenmusiker – erst recht. Man hat freilich lange Zeit mit einigem Erfolg durch intensive Praxis gelernt (learning by doing). Wie auf vielen anderen Gebieten reicht das heute allein nicht mehr aus. Wir brauchen also:

- a) mehr liturgische und hymnologische Lehrangebote an den theologischen Fakultäten
- b) an den Predigerseminaren eine Ausbildung in Gottesdienst- und Gesangsbuchkunde in enger Verbindung mit der Predigtlehre
- c) Ähnliches für Diakoninnen und Diakone, Lektorinnen und Lektoren
- d) Gemeindegemeinschaften und wohl auch so etwas wie ein Fernstudium für interessierte Gemeindeglieder in Gottesdienst- und wohl auch Gesangsbuchkunde.
- e) mehr gemeinverständliche Literatur für dieses Gebiet.

5.) Wir brauchen in den Gemeinden eine Beteiligung von Kirchenvorstehern und anderen Gemeindegliedern an der Sorge für den Gottesdienst. Nicht jede und jeder wird sich in der Lage fühlen, im Gottesdienst gleich selbst mitzuwirken. Aber viele können in Arbeitskreisen wertvolle Erfahrungen und Einsichten einbringen und sich an langfristiger Gestaltung gottesdienstlichen Lebens wie an der Vorbereitung einzelner Gottesdienste beteiligen. Hier liefern die schon erwähnten Helmstedter Thesen Anregungen und Vorschläge. Ein vom Kirchenvorstand berufener Gottesdienstausschuß (in dem keineswegs alle Kirchenvorsteher ständig mitmachen müssen) dürfte am ehesten so autorisiert arbeiten können, wie es erforderlich wäre. Vorkämpfer für eine aktive Gemeindebeteiligung am Gottesdienst sind seit langem die Lektorinnen und Lektoren, die in unserer Landeskirche einen geradezu vorbildlichen Arbeitszweig ausgebaut haben. Sie brauchen aber noch immer mehr Anerkennung ihrer liturgischen Kompetenz und mehr Aufgeschlossenheit für ihren Einsatz bei Kirchenvorständen und Pfarrämtern. Allein für gelegentliche Urlaubsvertretungen in sogenannten „Saure-Gurken-Zeiten“ ist dieses Potential an Geistesgaben wahrlich zu schade!

6.) Wir müssen daran arbeiten, daß Gemeindegruppen ihre Möglichkeiten und Aufgaben im Gottesdienst erkennen und darin heimisch werden. Es gibt kaum eine Gemeindegruppe, für die es solche Möglichkeiten nicht gäbe. Und zwar nicht nur in Gottesdiensten besonderer Art, sondern auch innerhalb der festen Grundform, wenn erst einmal ihre variablen Ausformungen entdeckt und erprobt werden. Gerade hier haben Diakoninnen und Diakone als Fachleute für kirchliche Gruppenarbeit für eine lebendige Liturgie viel einzubringen.

7.) Liturgie und Predigt sind miteinander aufs engste verbunden. Liturgie ist mehr als Predigtrahmen und Predigt kein Fremdkörper, sondern selber ein Stück Liturgie. Predigt nimmt dabei freilich ein Stück evangelischer Freiheit wahr, indem sie als freie Rede das Ritual sprengt, darin übrigens dem evangelischen Kirchenlied verwandt. Gerade so aber tut sie der Liturgie einen wichtigen Dienst und erinnert daran: Im Christentum ist das Ritual nie Selbstzweck und nie „bitterer Ernst“, sondern Spiel der Kinder Gottes, für deren Heil schon gesorgt ist. So kann die Predigt den biblischen Text im liturgischen Kontext auslegen und auch selber gelegentliche Unterbrechungen durch Beiträge des Chores oder anderer zulassen.

8.) Die Ausdrucksformen des Gottesdienstes sollen zugänglich sein, doch immer auch ihr Geheimnis bewahren. Es gibt derzeit keine einhellige Meinung über liturgische Sprache und Kunst. Einfach sollen sie sein, aber nicht simpel, verständlich und mitvollziehbar, aber nicht banal und Jargon. Entsprechendes gilt für die gottesdienstliche Musik. Sie ist weder auf Palestrina noch Bach oder überhaupt die sogenannte E-Musik fixiert, vielmehr gilt auch hier: Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes (1. Kor. 3, 22f). Darum brauchen wir eine Vielfalt der Stile, wie sie die Erneuerte Agenda in Texten und Melodien andeutet, aber noch längst nicht ausschöpft.

9.) Das Kirchenjahr ist noch immer eine Chance, nicht nur

geprägte Festzeiten, sondern auch eine Auswahl bedeutender christlicher und biblischer Themen zu durchlaufen. Auch wenn das in aller Regel für den Einzelnen nur noch in Ausschnitten gelingt. Daneben bedarf es der kreativen Wahrnehmung anderer Anlässe zum Feiern der Gegenwart und Zukunft Gottes. Daß eine Mehrzahl von Kirchengliedern nur noch „kasuell“, also zu besonderen Gelegenheiten solche Anlässe erkennen kann, ist mit Sorgfalt zur Kenntnis und zum Anlaß besonderer Gottesdienste zu nehmen. Urlaubsbeginn und -ende, Feste der Ortschaft und gesellschaftlicher Gruppen, aber auch Krisen und Bedrohungen sind außerkirchliche Anlässe, für die sich die Botschaft der Bibel als durchaus relevant erweist.

10.) Schließlich muß auch die ökumenische Dimension im Gottesdienst sichtbar werden. Gemeinde Christi feiert eben nicht nur da und dort, hier und heute, sondern zu allen Zeiten und in der ganzen Welt das Kreuz und die Auferstehung Christi. In einer Zeit, da Europa sich vereinigt und die Welt zusammenrückt, können wir nicht im liturgischen Separatismus verharren. Wir haben vielmehr von anderen Christen auch liturgisch zu lernen und dürfen diese Chance nicht verpassen. Vieles, was uns die Erneuerte Agenda vorschlägt, ist unter diesem ökumenischen Aspekt zu sehen und sollte nicht nur mit dem gängigen Argument „Warum sollten wir?“ abgewiesen werden.

Damit sei dieser Überblick einstweilen abgeschlossen. Noch einmal: Alles Bemühen um „lebendige Liturgie“ hat nur eine geistliche Chance, wenn es dem Dienst Gottes an uns nicht vorgreift in hektischen Aktionismus, blinden Reformeifer oder blinder Agendengläubigkeit. Gottes Dienst ist nicht vorzugreifen. In diesem – und nur in diesem – Sinne ist es zu verstehen, wenn wir meinen, daß der Gottesdienst ein Jungbrunnen für ermattende Gemeinden werden könne und daß es gelte, seine Chance gerade in einer Zeit „wahrzunehmen“, in der viele eine solche Chance kaum noch wahrzunehmen vermögen. In diesem Sinne meinen wir unverdrossen mit Benedikt von Nursia:

Ergo nihil Operi Dei praeponatur – „So ist also dem Gottesdienst nichts vorzuziehen.“

Nr. 8) Buchhinweis

Nachstehend bringen wir eine Buchbesprechung von Joachim Stalman (Übernahme aus der Reihe „Für den Gottesdienst Nr. 39/40 Nov. 1992)

F.d.K. Dr. Nixdorf

Jochen Cornelius-Bundschuh: Liturgik zwischen Tradition und Erneuerung. Probleme protestantischer Liturgiewissenschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dargestellt am Werk von Paul Graff - Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, 1991. 243 S., kartoniert; 62,- DM.

Einer der wichtigsten Liturgiker, die die Evangelische Kirche in Deutschland in diesem Jahrhundert aufzuweisen hatte, erfährt gegen Ende desselben seine angemessene Würdigung: Paul Graff, Pastor in Klein-Freden und Hannover. Jochen Cornelius-Bundschuh hat über ihn bei Manfred Josuttis in Göttingen eine Doktorarbeit geschrieben, die inzwischen in den „Veröffentlichungen der Evangelischen Gesellschaft für Liturgieforschung“ als „Heft“ 23 allgemein zugänglich gemacht wurde. Mit Recht: Diese Arbeit zeigt sehr eindrücklich die bleibende Aktualität Graffs für die wissenschaftliche und praktische Liturgik der deutschen und speziell der niedersächsischen evangelischen Kirchen. Er ist mit der Geschichte nicht nur der Hannoverschen Landeskirche, sondern auch unserer Liturgischen Konferenz Niedersachsens und des Niedersächsischen Kirchenchorverbandes eng verbunden. Und er gehört auch zu den geistigen Ahnherrn der Hannoverschen Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik. Anlässlich seines 100. Geburtstages hoben wir seiner dort im Jahre 1978 mit einer Feierstunde und mit einem Festvortrag¹ gedacht. Darin versuchte ich, seine Bedeutung für unsere eigene Arbeit zu ermitteln. Das ist nun in solch einer akademischen Arbeit natürlich genauer, gründlicher und ausführlicher zu leisten als in

einem Gelegenheitsvortrag. Aber C.-B. kommt doch oft zu gleichen Ergebnissen. Graffs Eigenanteil an der Überarbeitung von Georg Rietschels Lehrbuch der Liturgik allerdings wertet er anders und kann deshalb hier auch nicht (wie ich es damals wollte) eine grundsätzliche Neuorientierung Graffs gegenüber den Zwanzigerjahren erkennen. Er hat offenbar recht!

In einem ersten Teil des Buches wird das Leben und Wirken Paul Graffs und dazu der Hintergrund der liturgischen Bewegungen jener Zeit dargestellt. In einem zweiten Teil geht die Arbeit dann ausführlich und kritisch auf Graffs liturgische Konzeption ein.

Graff ist in liberaler Theologie beheimatet; Perspektiven und Ergebnisse der Religionswissenschaft, Volkskunde und Psychologie spielen in seinen Anschauungen eine große Rolle. C.-B. zeigt, wie er auf die neuen Impulse der Luther-Renaissance und der dialektischen Theologie reagiert: nicht nach Art einer Bekehrung, sondern indem er seine eigenen Grundlagen bedenkt und weiterentwickelt. Indem er aus seiner liberalen Schule das Stichwort der „Ehrfurcht“ als Wesen von Religion aufgreift, gewinnt er eine Möglichkeit zu „theozentrischer“ Auffassung des Kultus, ohne seinen anthropozentrischen Ansatz ganz aufgeben zu müssen. Dennoch bleibt er, der als junger Mann in der älteren liturgischen Bewegung (Spitta, Smend u.a.) begann, in der Liturgischen Konferenz Niedersachsens und überhaupt in der jüngeren liturgischen Bewegung zwar engagiert, aber doch nicht voll integriert. Er zieht sich schließlich (seit den Dreißiger Jahren) auf die reine historische Forschung zurück. Hier bleibt seine Autorität unangefochten.

Die neuere theologische Liturgik (Corneli, Ehrensberger, Josuttis u.a.) hat zur Liturgik der Aufklärung wieder ein sehr viel positiveres Verhältnis gefunden. Graff stand ihr dagegen weitgehend kritisch gegenüber, sah in ihr einen Höhepunkt des „Verfalls der alten gottesdienstlichen Formen“. Die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt seines Werkes spielt erwartungsgemäß eine große Rolle bei C.-B. Er kommt zu differenzierten Ergebnissen. Denn zum einen vermag Graff – trotz genereller Ablehnung – auch die positiven Seiten des Rationalismus sichtbar zu machen; zum anderen bleibt seine Rationalismuskritik angesichts eines von Horkheimer und Adorno konstatierten „rückläufigen Moments“ in der Aufklärung (wenn auch nicht als Totalurteil) berechtigt.

Am aufregendsten für uns heute finde ich freilich C.-B.s Buch da, wo er die problematischen Hintergründe der „feiernden Gemeinde“ als Graffschen Schlüsselbegriff beleuchtet. Denn da stehen wir ja nun wirklich sowohl in der Liturgischen Konferenz Niedersachsens wie in unserer Arbeitsstelle und bei der Erneueren Agenda in der Nachfolge Graffs. Ich selbst verstehe mich darin durchaus als Barth-Schüler und berufe mich gern auf dessen Ausführungen in der Kirchlichen Dogmatik². C.-B. zeigt aber nun die liberalen und religionswissenschaftlichen Wurzeln solches Insistierens auf der „feiernden Gemeinde“ bei Graff. Damit geriet er in Gegensatz sowohl zur Luther-Renaissance wie zur dialektischen Theologie. Während etwa auf der Tagung unserer Konferenz im Jahre 1927 Paul Althaus den Gottesdienst im Schema „Gottes Wort – Antwort der Gemeinde“ interpretiert, ist sein Vetter Graff ganz auf die Gemeinde als Subjekt des Gottesdienstes fixiert. Er will denn auch die Predigt als „Kultrede“ gegenüber Gemeinde-Liturgie in Schranken weisen.

Vor einem solchen Verständnis muß unsere Arbeit, auch das Konzept der Erneueren Agenda, unbedingt bewahrt werden! Hier ist Graff nur in einem veränderten theologischen Kontext akzeptierbar. Ich kann das jetzt nicht weiter ausführen. Nur soviel: Gott redet zu uns durch sein Wort (vgl. Luthers berühmte Torgauer Kirchweihpredigt) im Gottesdienst auf vielfache Weise und in allen seinen Erscheinungen. Auch unsere Handlungen, Lieder und Gebete sind nicht einfach und nur unsere Sache. Er redet auch durch uns Gottesdienstbesucher zu Gottesdienstbesuchern, wo und wann es ihm gefällt. Wo und wie uns Gott anspricht, haben wir nicht in er

Hand. Die Predigt ist aber zusammen mit den Schriftlesungen und neben dem Abendmahl ein konstitutives Stück Liturgie gerade deshalb, weil sie sich wie Gott selbst nicht liturgisch verrechnen läßt. Als Schriftauslegung und als „Verkündigung“ ex officio ist sie nicht einfach Kultrede, sondern Anwältin der Souveränität Gottes mitten unter uns.

Was für weitere Konsequenzen Graffs Zurückhaltung gegenüber der Wort-Gottes-Theologie seit den zwanziger Jahren hat – etwa für das Verhältnis von Tradition und Reform, von Liturgie und Zeitgeschehen (Graff war als Deutschnationaler leider gegenüber dem Notionalsozialismus und seinen säkularen Ritualen nicht gänzlich „wasserfest“) – das ist bei C.-B. nachzulesen. Er zeigt, daß gerade da, wo Graffs theologische Grundpositionen Verlegenheiten und unerledigte Probleme aufweisen, auch uns heute wichtige, ja unabweisbare Aufgaben gestellt sind, von deren Bewältigung wir noch um einiges entfernt sind. Dafür und für eine Fülle weiterer Informationen und Einsichten haben wir C.-B. zu danken.

Sein Buch sei allen, die tiefer eindringen möchten in die Fragen, die uns Geschichte und die Gegenwart des Gottesdienstes stellen, zur Lektüre empfohlen. Diese erfordert freilich ein gewisses Interesse an theologischer Arbeit. Denn C.-B. schrieb ja ein wissenschaftliches Buch. Wer sich dennoch an das Buch heranwagt, wird es nicht zu bereuen haben.

¹ J. Stalman, Liturgiegeschichte als praktische Theologie – 100. Geburtstag von Paul Graff (8.12.1978), in: WuPKG 69. Jg., 1980, S. 90ff.

² Band IV, 2 s. 790ff.